



VEREINSSTATUTEN

des
ASV HINTERBRÜHL - MÖDLING

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ASV Hinterbrühl – Mödling“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung, insbesondere sportliche Betätigung sowie des Fußballsports.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten (2) und (3) angeführten ideellen Tätigkeiten und materiellen bzw finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen nachfolgende Tätigkeiten bzw Mittel:
 - a) Pflege der Leibesübungen und des Fußballsports für alle Altersstufen, insbesondere der Jugend
 - b) Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebs
 - c) Teilnahme an Meisterschaften, Wettbewerben und sonstigen Sportveranstaltungen
 - d) Abhaltung von Sport- und Vereinsfesten
 - e) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettbewerben, insbesondere von Fußballturnieren
 - f) geistige und fachliche Erziehung sowie Aus- und Fortbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge
 - g) Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Tagungen und Trainingslagern

- h) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Publikationen
 - i) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - j) Errichtung und Instandhaltung von Sportstätten
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Werbung, durch Sponsoring, Subventionen, Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird
 - f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
 - g) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen
 - h) Verkauf von Fanartikeln
 - i) Transferentschädigungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Alle Funktionäre und Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Vermögensvorteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Dies sind insbesondere aktive Spieler, aktive Trainer und Personen, die sich regelmäßig an wesentlichen Tätigkeiten des Vereins beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen bzw Beiträge unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Kann ein aufnahmewilliges Mitglied zumindest 20 Unterstützungserklärungen stimmberechtigter Mitglieder vorweisen, darf der Vorstand die Aufnahme nicht verweigern.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jedes Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Bei schriftlichen Austrittserklärungen ist für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, welche jeweils unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zu erfolgen hat, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Mit der Streichung erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieds von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten

Rahmenbedingungen (Haus- und Platzordnung, Trainings- und Spielplan, etc) zu nutzen.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen und an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, welche die ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge nicht vollständig bezahlt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können das Stimmrecht selbst ausüben. Das Stimmrecht von jenen ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur durch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, welcher das nicht selbst stimmberechtigte Mitglied vertritt. Handelt es sich bei dem gesetzlichen Vertreter um einen Elternteil des nicht selbst stimmberechtigten Mitglieds, ist eine schriftliche Bevollmächtigung nicht erforderlich.
- (4) Auch das aktive Wahlrecht steht nur den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Eltern von jenen Nachwuchsspielern, die stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Anordnungen des Vorstands laut Punkt (1) zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, welche die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regelt.

§ 9: Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstands, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des bzw der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen einberufen werden. Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 können auch die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso ist ein vom zuständigen Gericht für den Verein bestellter Kurator zur Einberufung einer Generalversammlung legitimiert.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail, und zwar unter der dem Verein vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Anschrift bzw E-Mail-Adresse einzuladen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreter zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer, durch einen vom zuständigen Gericht für den Verein bestellten Kurator oder im Falle der Säumnis oder Untätigkeit des Vorstands durch ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie Eltern von minderjährigen ordentlichen Mitgliedern teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder laut § 7 (3) und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder einen Elternteil eines ordentlichen Mitglieds, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine viertel Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der geschäftsführenden Vereinsorgane
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter, wobei zumindest ein Mitglied des Vorstands auch als Nachwuchsleiter fungieren soll.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Funktion persönlich auszuüben, sofern nicht in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit rechtswirksamer Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (11) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Entschädigung, insbesondere für den im Vereinsinteresse geleisteten Zeitaufwand.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3
- (8) Festlegung von Hausordnungen, Platzordnungen, Spiel- und Trainingsplänen, etc
- (9) Festsetzung der jeweiligen Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie der Voraussetzungen für eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder, welche regelmäßig Sach- oder Dienstleistungen (beispielsweise aktive Trainer) für Vereinszwecke erbringen.
- (10) Führung einer aktuellen Mitgliederliste

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er nach vorheriger Absprache mit seinem Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des

Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über einen Betrag von € 500,-, welcher Art auch immer, hat der Obmann die vorherige Zustimmung des Kassiers einzuholen. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (6) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Dritten können sich die zur Vertretung nach außen berechtigten Vorstandsmitglieder sowohl durch ein anderes Vorstandsmitglied als auch einen geeigneten Dritten vertreten lassen. Hierfür ist jedoch eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung erforderlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der finanziellen Mittel. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (8) bis (11) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass zunächst ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstands, welche binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand namhaft. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von sieben Tagen die von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter zu verständigen, welche innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen volljährig sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, fußballsportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden, welches – soweit möglich und zulässig – Institutionen bzw Vereinen zukommen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine Datenschutzerklärung erlassen.